



Jessica Lilli Köpcke (Hrsg.)

Pflegekinder mit Behinderung

BELTZ JUVENTA

Jessica Lilli Köpcke (Hrsg.)
Pflegekinder mit Behinderung

Jessica Lilli Köpcke (Hrsg.)

Pflegekinder mit Behinderung

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6441-4 Print
ISBN 978-3-7799-5754-6 E-Book (PDF)

1. Auflage 2021

© 2021 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Myriam Frericks
Satz: Datagrafix, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhaltsverzeichnis

Grußwort	7
Vorwort	8
1. Pflegekinder mit Behinderung in der Gesellschaft <i>Jessica Lilli Köpcke</i>	11
1.1 Behinderte Pflegekinder im Recht, insbesondere im Sozialrecht <i>Christian Au</i>	18
1.2 Vermittlung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien – Analyse von Prozess und Aussichten <i>Liza Windus</i>	21
1.3 Pflegefamilien als Chance der Einbindung von Kindern mit Behinderung in die Gesellschaft <i>Liza Windus und Marie-Louise Knoop</i>	36
1.4 Die Stellung und Wahrnehmung der Pflegeeltern im familiären Umfeld, dem Freundeskreis und der Gesellschaft <i>Jana-Aline Brandt, Laura Goldschmit, Alina Ott und Marcel Steinicke</i>	50
1.5 Mediale Darstellung und Vermittlungsprozesse von Pflegekindern mit Behinderung im Ländervergleich Deutschland – USA <i>Laura Thill und Sophie Winkler</i>	73
2. Herausforderungen und Chancen für Pflegekinder mit spezifischen Behinderungsbildern <i>Jessica Lilli Köpcke</i>	85
2.1 Divergierende Vermittlungschancen von Pflegekindern aufgrund behinderungsspezifischer Unterschiede <i>Evelin Baron, Antonia Franke und Florice Leonie Vogel</i>	91
2.2 Jugendliche mit FASD in Pflegefamilien <i>Franziska Näther, Carla Rauch und Anne-Sofie Falkner</i>	98
2.3 Kinder mit dem Shaken-Baby-Syndrom in Pflegefamilien <i>Sofie Stahlbaum und Maria Wittkowski</i>	113
2.4 Vermittlungschancen von Kindern mit Spina bifida in Pflegefamilien <i>Timo Köpcke</i>	126

2.5	Leben auf Zeit, eine Chance bis zum Ende geliebt zu werden – die Unterbringung von Kindern mit progredienten Erkrankungen in Pflegefamilien <i>Anna Maria Müller und Josephine Kneist</i>	145
3.	Doing Family – Die Rolle der Pflegeeltern <i>Jessica Lilli Köpcke</i>	161
3.1	„Typische“ Pflegeeltern – Wie beeinflusst die Berufswahl der Pflegeeltern die Motivation ein Pflegekind mit Beeinträchtigung aufzunehmen und lässt sich ein Stereotyp herausarbeiten? <i>Laura Kamke und Isabel Piskol</i>	166
3.2	Die Rolle des Pflegevaters eines Kindes mit Beeinträchtigung im System der Pflegefamilie <i>Anne Berthold und Dana Helmecke</i>	176
3.3	Prozess der Bindungsentwicklung zwischen Pflegeeltern und ihren Pflegekindern mit Beeinträchtigung <i>Alina Haubrock, Merve Uysal, Nathalie Jakubovski, Marcel Riemer</i>	186
3.4	Aktuelle Wohnsituation von volljährigen Pflegekindern mit Behinderungen <i>Stephanie Allgaier und Svenja Bergmeier</i>	202
	Autorinnen und Autoren	211

Grußwort

Ich wurde gebeten, für diese wichtige Veröffentlichung ein Grußwort zu verfassen. Warum komme ich dieser Bitte gerne nach?

Kinder mit Behinderung gehören in die Mitte unserer Gesellschaft. Wenn ein Kind mit Behinderung aus verschiedenen Gründen nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann, dann stehen alle Beteiligten vor einer besonderen Herausforderung. Die Heimunterbringung von Kindern mit besonderen Bedarfen ist in Deutschland gesetzlich geregelt und als primäre Alternative zum familiären Setting etabliert.

Eine familienanaloge Unterbringung ist aus meiner Sicht immer die bedarfsgerechtere und inklusivste Lösung für ein Kind. Ich selbst bin seit über 20 Jahren Pflegemutter von Kindern mit Behinderung. Eine Pflegefamilie, die einem Kind mit Behinderung ein Zuhause schenkt, ist der wohl inklusivste Beitrag in unserer Gesellschaft. Deutschland ratifizierte 2009 die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Leider finden wir bis heute keine verlässlichen Rahmenbedingungen oder gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung und Begleitung von Pflegekindern mit Behinderungen. Viele Vermittlungen, wenn sie den Weg in eine Familie finden dürfen, sind Einzelfallentscheidungen.

Als Vorsitzende des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder e.V. setze ich mich jeden Tag dafür ein, dass wir verlässliche Bedingungen für Pflegefamilien mit Kindern mit besonderen Bedarfen bekommen. Die Netzwerkarbeit ist dabei unerlässlich und bietet entsprechende Synergien, die uns hoffentlich absehbar an unser Ziel bringen. Das Ziel der vorrangigen und bedarfsgerechten familienanalogen Unterbringung von Kindern mit Behinderungen.

In dieser Veröffentlichung werden die Themen um Pflegekinder mit Behinderungen gebündelt und die Ergebnisse aus Wissenschaft und Recht von den einzelnen Autoren zusammengefasst. Die wissenschaftliche Arbeit ist eines der wichtigsten Instrumente, um gesetzliche Änderungen zum Wohle der Kinder in Pflegefamilien zu erwirken.

Kerstin Held

Vorwort

Die Zahl der Kinder in Deutschland, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, steigt kontinuierlich an. Demgegenüber stehen Entwicklungen, in denen für Kinder nur eine Heimunterbringung bleibt, aufgrund fehlender Pflegeeltern, die betroffene Kinder aufnehmen können. Kinder mit Behinderung haben in diesen Systemen, insbesondere auch durch ihre rechtliche Stellung in Deutschland, kaum eine Chance auf die Vermittlung in eine Pflegefamilie. Verbände und Pflegeeltern fordern seit vielen Jahren, die prekäre Stellung von Pflegekindern mit Behinderung wahrzunehmen und zu überdenken. Selbst in der zahlreich vorhandenen Literatur zu Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und Pflegesystemen werden Kinder mit Behinderung nur randständig behandelt.

Dieses Kompendium entstand durch ein mehrstufiges empirisches Sozialforschungsprojekt und stellt eine Sammlung von knapp sechzig qualitativen Interviews und quantitativ erhobenen Daten, rund um das Pflegekindersystem in Bezug auf Kinder mit Behinderung, dar. Dabei liegt der Fokus auf Gelingensbedingungen und Good-Practice-Beispielen, sowie auf spezifischen Erfordernissen in Bezug auf Beeinträchtigungen, wie dem Shaken-Baby-Syndrom, FASD (Fetales Alkoholsyndrom), Spina bifida und lebensverkürzenden, progredienten Erkrankungen. Die Rolle der Pflegeeltern, ihre Vorerfahrungen und Kompetenzen werden im Hinblick auf fördernde Faktoren für das Pflegeverhältnis beleuchtet. Über diese individuellen Perspektiven hinaus, wird die Stellung in der Gesellschaft von Pflegekindern mit Behinderung beleuchtet. Durch das kürzlich in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz soll die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung grundsätzlich verbessert werden. Welche Chancen diese Veränderungen für Pflegekinder mit Behinderung bedeuten wird ebenso dargelegt, wie die Übergangsmöglichkeiten für Pflegekinder mit Behinderung, die ihre Volljährigkeit erreichen. In die Erhebungen eingebunden waren alle relevanten Verbände und Vereine, wie der Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. und einschlägige Fachkräfte im Feld. Ebenso wurden die Expertise und Erfahrung langjähriger Pflegeeltern von Kindern mit Beeinträchtigung, als Experten in eigener Sache, in einem partizipativen Prozess beteiligt. Ziel ist es einen Überblick über die unterschiedlichen Problemlagen, aber auch Chancen für die Einbindung von Kindern mit Behinderung in das Pflegekinderwesen zu geben, um so eine dauerhafte Perspektive für ein familiäres Aufwachsen für alle Kinder zu ermöglichen.

Zur besseren Lesbarkeit werden männliche und weibliche Bezeichnungen für unterschiedliche Personen und Personengruppen wechselnd genutzt, diese

schließen alle Genderformen mit ein. Darüber hinaus werden die Bezeichnungen „Menschen mit Beeinträchtigung“ und „Menschen mit Behinderung“ gleichbedeutend genutzt, um den Vorteilen und Präferenzen beider Begriffsdefinitionen gerecht zu werden.

Jessica Lilli Köpcke

1. Pflegekinder mit Behinderung in der Gesellschaft

Jessica Lilli Köpcke

Einführung

Das Pflegekinderwesen ist eine tragende Säule in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ermöglicht es Kindern, die nicht durch eine Adoption weitervermittelt werden können oder in einer staatlichen Institution leben müssten, die Chance auf familiäre und innige Beziehungen. Sie bietet Eltern, die sich durch Überforderung und Erschöpfung nicht in der Lage sehen ihr Kind angemessen zu erziehen, eine Entlastung (vgl. Blandow, 2004, S. 72). Dabei ist die Ausgestaltung der Jugendhilfe von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Das Pflegekinderwesen gehört im Bereich der Unterbringung von Kindern mit Behinderung auch heute noch zu den Ausnahmen und ist nicht einheitlich geregelt. Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes waren die Hoffnungen groß, die Situation für Kinder mit Behinderung allgemein zu verbessern. Kinder mit Behinderung gelten im Pflegekinderwesen als spezieller Fall, da ihre Unterbringung als Teil der Eingliederungshilfe gilt. In den folgenden Ausführungen wird sich auf die gültige Legaldefinition von Behinderung gemäß SGB IX n. F. bezogen, da Menschen mit Behinderung nur auf dieser Grundlage Leistungen in Deutschland erhalten können, „um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“ (§ 1 S. 1 SGB IX n. F.). Diese Anpassungen lassen sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention zurückführen, die auch Auswirkungen auf die Lebenssituation von Pflegekindern mit Behinderung hat. In Artikel 23 Abs. 5 UN-BRK¹ verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, Möglichkeiten zu schaffen, damit diese in einem familiären Umfeld aufwachsen können. Die Entscheidung, ob ein Kind in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht wird, oder in der Herkunftsfamilie verbleiben kann, ist ein komplexer Entscheidungsprozess, an dem Fachkräfte, Eltern und in einigen Fällen auch das Kind selbst beteiligt sind. Die Grundlagen sind nicht klar geregelt und es fehlen klare Standards oder Bestimmungen, die dies regulieren. Es gibt

1 Abkürzung für UN-Behindertenrechtskonvention, im Folgenden verwendet

bis heute keine genauen Richtlinien, welche Kinder in eine Heimunterbringung kommen und welche in einer Pflegefamilie leben (vgl. Wilde, 2014, S. 21).

Bis 2009 war die Unterbringung behinderter Kinder in Familienpflege die Ausnahme. Aus der UN-BRK leitet sich die Forderung ab, dass jedes Kind mit Behinderung, wie auch alle anderen Kinder, zunächst einen Anspruch auf Erziehung hat, also ein Recht darauf, Hilfen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu erhalten (vgl. Zottmann-Neumeister, 2014). Dies umzusetzen, ist bis heute schwierig. In der Praxis der Familienpflege kommen Kinder mit Beeinträchtigung selten vor und Hilfen werden häufig verzögert oder verweigert (Schönecker, 2011, S. 807).

Das Problem liegt hierbei bei der bis heute andauernden geteilten Zuständigkeit der Leistungserbringer für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung, da bei ihnen eine vorrangige Leistungszuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe nach SGB IX besteht und für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung vorrangig die Jugendhilfeträger nach SGB VIII (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) zuständig sind.

In der Auseinandersetzung mit dem Pflegekinderwesen ist vor allem der § 33 SGB VIII „Vollzeitpflege“ grundlegend. Dort heißt es, dass das Kind oder der Jugendliche entsprechend seinem Alter und seiner individuellen körperlichen und geistigen Entwicklung zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt eine Möglichkeit erhalten soll, seine persönlichen Bindungen zu verbessern, und durch die Erziehung in der Pflegefamilie gestärkt werden soll. Weiter heißt es in diesem Paragraphen, dass Kindern und Jugendlichen, die einen besonderen Entwicklungsbedarf haben, eine gesonderte und geeignete Form der Familienhilfe zu schaffen sei (§ 33 SGB VIII) (vgl. Nowacki/Remiorz, 2018, S. 16 ff.). Die Vollzeitpflege in Form einer Pflegefamilie stellt eine wichtige Maßnahme der Hilfen zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die Unterbringung eines Kindes außerhalb der ursprünglichen Familie ist oftmals der letzte Schritt, nachdem festgestellt wurde, dass die Bedürfnisse des Kindes in dieser nicht vollständig wahrgenommen oder befriedigt werden können (vgl. Wiemann, 2018, S. 34). Oftmals gibt es aber auch Gründe, die Eltern dazu bringen ihr Kind freiwillig in Pflege zu geben. Dies kann der Fall sein, wenn Eltern oder Elternteile beispielsweise nicht in der Lage sind, ihre Kinder eigenständig zu erziehen und zu versorgen. Weiterhin ist es möglich, dass das Kind den Eltern zu große Erziehungsschwierigkeiten bereitet oder die leiblichen Eltern gegebenenfalls einfach nicht dazu bereit sind, ihr Leben aufgrund eines Kindes zu verändern bzw. es entsprechend anzupassen (vgl. Oberloskamp/Hoffmann, 2006, S. 9).

Im Jahr 2012 waren laut des Statistischen Bundesamts insgesamt 152.026 Kinder und Jugendliche durch eine Maßnahme der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses untergebracht. 64.581 Kinder und Jugendliche davon in einer Pflegefamilie (vgl. Statistisches Bundesamt, 2018). Im Vergleich lebten im Jahr 2016 von 190.804 Kindern und Jugendlichen, die insgesamt in einer

Maßnahme der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses untergebracht waren, 74.120 Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie (vgl. ebd.). Hier ist eine steigende Tendenz zu erkennen. Welchen Stellenwert die Familienpflege in dem jeweiligen Bundesland einnimmt, wird von einigen Faktoren beeinflusst: der gängigen Praxis des Jugendamtes, den vorhandenen Angeboten der Jugendhilfe und der persönlichen Einstellung einzelner Jugendamtsmitarbeiter (vgl. Blandow, 2004, S. 79).

Formen des Pflegeverhältnisses

Es gibt verschiedene Formen des Pflegeverhältnisses. Die Wochenpflege richtet sich an Familien, die alleinerziehend sind und die Kinder aufgrund einer beruflich-räumlichen Trennung zum Beispiel von Montag bis Freitag nicht selbst versorgen können. Die Eltern würden dann die Versorgung der Kinder am Wochenende übernehmen. Die Kurzzeitpflege ist eine Übergangspflege, in der entschieden werden kann, ob das Kind zur Herkunftsfamilie zurückgeht, es in eine Dauerpflegestelle überführt wird, oder in eine andere Einrichtung. Die Vollzeit- oder Dauerpflege ist auf eine dauerhafte Unterbringung des Pflegekindes ausgerichtet, die bis zur Verselbstständigung besteht. Eine Rückführung ist dennoch in seltenen Fällen möglich. Die Verwandtenpflege ermöglicht ein Aufwachsen im Familienbund bei nahen Angehörigen. Die Familie wird dabei auch fachlich und finanziell unterstützt (vgl. Fery, 2015, S. 18 f.). Die Bereitschaftspflege ermöglicht einem Kind aus einer Inobhutnahme den sofortigen Übergang in eine familienähnliche Unterbringung. Die Dauer der Unterbringung kann von wenigen Tagen bis zu Monaten dauern, bis eine weitere Vermittlung oder Rückführung des Kindes durchgeführt wird (vgl. ebd., S. 20 ff.).

Bei den Formen der Erziehungsstellen für Kinder mit Behinderung wird zwischen der sozial-, heil- oder sonderpädagogische Pflegefamilien (vgl. Blandow, 2004, S. 160) unterschieden. Voraussetzung für diese Pflegestelle ist, dass mindestens ein Elternteil über eine Ausbildung im medizinischen, psychologischen oder sozialen Bereich verfügt. Diese Pflegefamilien sind besonders für Kinder mit vermehrtem Erziehungs- oder Förderbedarf geeignet. Hier verläuft der Ablauf bis zur Eignung als Pflegefamilie in ähnlicher Weise, wie zuvor beschrieben. Wird die Voraussetzung einer beruflichen Qualifikation erfüllt, kann eine Bewerbung zur Pflegschaft eines Kindes mit Beeinträchtigung beim Jugendamt oder einem anderen Trägerverein eingereicht werden (vgl. Ebel, 2011, S. 33). Die Bewertung der beruflichen Qualifikation wird dabei unterschiedlich gehandhabt. Häufig genügt eine „einschlägige“ Berufsqualifikation bspw. Kinderpfleger, Studienrat, Psychologe (vgl. Blandow, 2004, S. 161 ff.). Daher sollten vor Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie alle Beteiligten einschließlich Ärzten und Therapeuten darüber beraten, welche Qualifikationen Pflegeeltern für das Kind vorhalten sollten und

welche weiteren Unterstützungen und Hilfen für die Betreuung des Kindes in einer Pflegefamilie erforderlich sein werden (vgl. Zottmann-Neumeister 2014, S. 6f.).

Besonderheiten der Unterbringung von Kindern mit Behinderung im Pflegekinderwesen

Kinder mit Behinderung im Pflegekinderwesen gelten bis heute als „besonderer Fall“. „Dieser menschlich so sensible Bereich der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Vermittlung nichtbehinderter Kinder schon äußerst problematisch. Um wieviel schwieriger ist es, diesbezüglich Entscheidungen zu treffen, die behinderten Kindern gerecht werden“ (Schädler, 1990, S. 14). Dementsprechend unübersichtlich gestalten sich die Situation und der Prozess bis heute. Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes leben in Deutschland etwa 134.000 Minderjährige (unter 15 Jahre) mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen. Von den 134.000 Kindern leben ca. 8,4 Prozent in stationären Wohnformen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2018). Die Unterbringung der Kinder in Pflegefamilien ist im Jahr circa 30.000 Euro günstiger, als in stationären Wohnformen. Das ergibt bei 100 Kindern ein Betrag von drei Millionen Euro. Diese Erkenntnis sollte ein Anstoß sein, Kindern mit Beeinträchtigung, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, rein ökonomisch gesehen, eine Chance auf Familie zu geben (vgl. Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V., 2017). Zudem ist es ökonomisch somit nicht zu erklären, warum die Unterbringung in Pflegefamilien nicht stärker in den Fokus rückt.

Wenn wir die Rechtslage in Deutschland im nachfolgenden Teil ausführlich beleuchten, dann ist es ebenfalls interessant zu sehen, welche Themen in den USA bezüglich der Kinder mit Behinderung im System der Fremdunterbringung wissenschaftlich betrachtet werden. „A review of available literature and research indicates that there has not been nearly enough attention paid to the specific issues facing children and youth with disabilities in foster care, even though the risk factors facing this population are monumental. Their health care is often compromised, and their educational experiences are frequently damaging. Their opportunities for placement with permanent families and lifelong connections with caring, committed adults are severely lacking. Their community experiences often are defined by isolation and frequent relocation. And when it comes time to move to an adult life with more independence, there may be little or no help available to them during this crucial transition“ (United Cerebral Palsy and Children’s Rights, 2006, S. 9). Es gibt einige Überschneidungspunkte, insbesondere auch bezogen auf Verselbstständigungsprozesse, wenn die Hilfesysteme auslaufen. Die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sind global zu betrachten und so zeigt sich, dass es auch im Pflegekindersystem Parallelen in den Forderungen gibt.

Der Artikel 23 UN-BRK besagt, dass sich die Vertragsstaaten dazu verpflichten, Kindern mit Beeinträchtigungen, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, die Möglichkeit zu geben in einem familiären Umfeld leben zu können. Dies umfasst auch spezielle Angebote für Kinder mit Beeinträchtigung, die entwickelt werden müssen, um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können.

Vorstellbar war am Ende der letzten Wahlperiode die Gesamtzugehörigkeit von allen Kindern zur Kinder- und Jugendhilfe, jedoch kam dies nicht zustande. Der Gesetzentwurf scheiterte. Es wird weiterhin sortiert, das heißt junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen sind, werden in die Kinder und Jugendhilfegesetze integriert. Die jungen Menschen die von einer geistigen und/ oder körperlichen Behinderung betroffen sind, werden zur Eingliederungshilfe nach SGB IX zugeordnet.

Eine sogenannte Große Lösung ist seit langem im Gespräch. Die Arbeitsgruppe Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung sprach sich schon mehrfach für die Große Lösung im SGB VIII, sowie für eine Neuschaffung der Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe aus. Diese Große Lösung wurde jedoch im Koalitionsvertrag nicht ausreichend erwähnt (vgl. Bundesverband behinderter Pflegekinder, o. J.). Die Unterbringung von Kindern mit Beeinträchtigung erfolgte bisher als Maßnahme der Hilfen zu Erziehung nach § 33 SGB VIII.

Die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigung in Pflegefamilien findet oftmals bei Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII statt. Ein weiteres Kriterium ist der Intelligenzquotient des Kindes. Liegt der IQ mindestens bei 70 ist der Jugendhilfeträger für die Unterbringung zuständig, wenn der IQ jedoch unter 70 liegt, ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig (vgl. Zottmann-Neumeiste et al, 2018, S. 36f.).

Damit auch in Deutschland die Forderungen der UN-BRK erfolgreich umgesetzt werden können und alle Kinder mit Behinderungen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, die Chance erhalten, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen, ist es notwendig, dass bundesweit flächendeckend Fachdienste für Pflegekinder mit Behinderungen vorgehalten werden. Um ausreichend Pflegepersonen für diese Aufgabe zu gewinnen, ist es weiterhin erforderlich, dass diese bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ausreichend bedarfsgerechte Unterstützungen und Hilfen sowie eine optimale Beratung und Begleitung durch eine speziell hierfür qualifizierte Fachkraft erhalten. Voraussetzung dafür, dass dies gelingen kann, ist die Schaffung einer gesicherten, gesetzlichen Grundlage durch den Gesetzgeber sowie der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu bundeseinheitlichen Standards hinsichtlich der fachlichen sowie finanziellen Ausgestaltung des Hilfeangebotes. Bis dies jedoch realisiert sein wird, ist es Aufgabe der Fachdienste, sich in jedem Einzelfall für ausreichende Hilfen und Unterstützungen einzusetzen, diese Notfalls mit Hilfe von Fachanwälten einzuklagen oder mit Hilfe von Stiftungen zu finanzieren (vgl. Moses- online Pflegekindschaft Adoption Integration o. J.).

Fast alle Kinder mit Behinderung, die in einer Pflegefamilie leben, mussten eine „unglaubliche Odyssee hinter sich bringen“ und wurden vielfach von einem Heim ins nächste Heim eingewiesen (vgl. Frühauf/Schädle, 1990, S. 14 ff.). Bisher zeigen sich häufig Zuständigkeitshindernisse, wodurch die Hilfe der Familienpflege verzögert oder nicht gewährt wird.

Zu den dauerhaften Pflegeformen für Kinder mit Behinderung zählen Erziehungsstellen, welche auch sonderpädagogische, sozial- oder heilpädagogische Pflegestellen genannt werden (nach § 35a SGB VIII). Diese erstrecken sich im Speziellen auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen, chronischen oder angeborenen Erkrankungen sowie Behinderungen (vgl. KJVS, 2018, S. 6). Dabei resultiert der erzieherische Bedarf aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes, welche einer besonderen und gezielten Zuwendung bedürfen. Weiterführende rechtliche Grundlagen können den Ausführungen von Christian Au im Abschnitt 1.1 dieses Kapitels entnommen werden.

Literaturverzeichnis

- Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e. V. (2014). <http://www.inklusion-pflegekinder.de/aktuelles> (Abfrage: 10.08.2019).
- Blandow, J. (2004). Pflegekinder und ihre Familie – Geschichte, Situation und Perspektive des Pflegekinderwesens (S. 71-196). Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. (o. J.). Die wirtschaftliche Versorgung behinderter Pflegekinder. www.bbpflegekinder.de/rat-und-tat/ratschlaege/b-die-wirtschaftliche-versorgung-behinderter-pflegekinder/ (Abfrage: 09.09.2019).
- Ebel, A. (2011). Praxisbuch Pflegekind – Informationen und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte (2. Auflage). Idstein: Schulz Kirchner Verlag GmbH.
- Fery, D. (2015). Gesucht! Pflegefamilien. Create Space Independent Publishing Platform.
- Frühauf, J./Schädle, B. (1990). Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen: Dokumentation der 48. Marburger Gesprächsstage- einer gemeinsamen Veranstaltung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte e. V. und des Bundesverbandes behinderter Kinder. eV. Marburg: Lebenshilfe Verlag.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL (2017). www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/projekte/inklusionsbotschafterinnen/aktivitaeten-der-botschafterinnen/1904-behinderte-pflegekinder-nicht-benachteiligen (Abfrage: 17.10.2019).
- KJVS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. (2018). Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg. www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Rahmenbedingungen_in_der_Vollzeitpflege_gemaess_33_SGB_VIII.pdf (Abfrage: 25.02.2020).
- Moses- online Pflegekindschaft Adoption Integration. (2014). www.moses-online.de (Abfrage: 10.08.2020).
- Nowacki, K./Remiorz, S. (2018). Bindung bei Pflegekindern. Bedeutung und Förderung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Oberloskamp, H./Hoffmann, B. (2006). Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern – Verfahren im In- und Ausland. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Schädler, Johannes (1990). Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen (Kleine Schriftenreihe/ Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistigbehinderte e. V. Band 7). Marburg: Lebenshilfe Verlag.
- Schönecker, L. (2011). Pflegekinder mit Behinderung. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen/K. Jurczyk (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe (S. 806-813). München: Deutsches Jugendinstitut e. V..

- Statistisches Bundesamt (2018). Kinder und Jugendhilfestatistiken- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/heimerziehung-betreute-wohnform-5225113167004.pdf?__blob=publicationFile (Abfrage: 02.08.2020).
- United Cerebral Palsy and Children's Rights (2006). *Forgotten Children – A Case for Action for Children and Youth with Disabilities in Foster Care*. Washington D.C.: Projekt of United Cerebral Palsy and Children's Rights.
- Wiemann, I. (2018). *Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben*. Köln: BALANCE.
- Wilde, C.-E. (2014). *Eltern Kind Herausnahme*. (U.Siegen, Herausgeber). www.universi.uni-siegen.de/katalog/reihen/zpe/571902.html (Abfrage: 02.04.2020).
- Zottmann-Neumeister, F. (2014). *Pflegekinder mit Behinderungen. Rahmenbedingungen für Pflegekinder mit Behinderungen*. Wildau: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V..
- Zottmann-Neumeister, F., Schäfer, D., Fügner, N./Siefert, S. (2018). *Moses- online Pflegekindschaft Adoption Integration*. www.moses-online.de/fachartikel (Abfrage: 07.04.2020).

1.1 Behinderte Pflegekinder im Recht, insbesondere im Sozialrecht

Christian Au

Einführung

Kinder und Jugendliche, die sich außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in so genannter Familienpflege befinden, bezeichnet der Gesetzgeber als Pflegekinder. In der Regel sind die leiblichen Eltern aus persönlichen, zum Beispiel gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, das Kind großzuziehen. Es kann sich dabei um einen vorübergehenden aber auch um einen dauerhaften Zustand handeln.

Bereits aus dieser „klassischen“ Konstellation resultieren für die Pflegekinder und ihre Pflegeeltern eine Vielzahl gesetzlicher Rechte aber auch Pflichten. Besteht bei dem Pflegekind zudem noch eine geistige, körperliche und/oder seelische Behinderung verdichtet sich der Paragraphenschungel noch weiter.

Mit diesem Beitrag soll etwas Licht ins Dunkel gebracht werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Vor der Aufnahme eines oder mehrere Pflegekinder steht für die potentiellen Pflegeeltern die Prüfung durch das örtliche Jugendamt, ob die Pflegeeltern für diese äußerst verantwortungsvolle Aufgabe geeignet sind. Am Ende dieser Prüfung steht die Erlaubnis des Jugendamtes gem. § 44 SGB VIII. Werden zu einem späteren Zeitpunkt gravierende Tatsachen bekannt, die die Eignung entfallen lassen, kann die Erlaubnis aufgehoben werden. Auch leibliche Großeltern kommen als Pflegeeltern in Betracht, vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1.3.2012, Az.: 5 C 12.11.

Die leiblichen Eltern des Kindes bleiben auch bei Einrichtung der Vollzeitpflege sorgeberechtigt. Für die Dauer der Vollzeitpflege trifft das Jugendamt mit ihnen aber regelmäßig eine Vereinbarung, nach der das Jugendamt die elterliche Sorge ausübt. Mit den Pflegeeltern vereinbart das Jugendamt, in welchem Umfang diese Entscheidungen im Sinne des Kindes treffen dürfen. Diese Vereinbarung kann auch die Beantragung und Durchsetzung von (z. B. sozial-)rechtlichen Ansprüchen des Kindes umfassen, vgl. § 1688 BGB.

Was viele Pflegeeltern verständlicherweise belastet, ist die Tatsache, dass die leiblichen Eltern in Ausübung ihrer Personensorge als Teil der elterlichen Sorge jederzeit das Recht auf die Herausgabe des Kindes geltend machen könnten. Und vom Grundsatz her ist es sicherlich auch zu begrüßen, wenn ein Kind nach dem

Wegfall des Grundes, der die Begründung des Pflegeverhältnisses verursacht hatte, wieder zu den leiblichen Eltern zurückkehren kann.

Allerdings kann das Familiengericht den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie auf Antrag anordnen, wenn und solange das Kindeswohl dieses gebietet, vgl. § 1632 Abs. 4 BGB.

Das Sozialrecht definiert Pflegekinder in § 56 SGB I. Danach sind Pflegekinder „Personen, die mit einem Berechtigten durch ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind“.

Verschiedene sozialrechtliche Leistungsgesetze stellen sie leiblichen Kindern gleich. So können sie bei Vorliegen der weiteren üblichen Voraussetzungen (z. B. kein eigenes nennenswertes Einkommen) in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in der Familienversicherung versichert werden. (§§ 10 Abs. 4 SGB V, 25 Abs. 2 SGB XI).

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind sie berechtigt, Waisenrente zu beziehen, vgl. § 48 Abs. 3 SGB VI. Selbiges gilt auch bei anderen Sozialleistungsträgern, die in besonderen Konstellationen Waisenrenten gewähren.

Pflegekinder werden zudem auch beim Kindergeld berücksichtigt (§§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG, 2 BKGG). Problematisch ist die Weitergewährung des Kindergeldes bei Auszug des Kindes. Hier wird insbesondere geprüft, ob das tatbestandlich geforderte „familiäre Band“ fortbesteht.

Auch einkommensteuerrechtlich sind Pflegekinder und Pflegeeltern Angehörige im Sinne des Gesetzes, wenn sie durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind, vgl. § 15 I Nr. 8 AO.

Pflegeeltern stehen verschiedene Leistungen des Jugendamtes zu, mit denen der notwendige Unterhalt des Kindes gedeckt wird. In erster Linie wird hierfür Pflegegeld nach § 39 SGB VIII gezahlt. Überdies werden Beihilfen und Zuschüsse für besondere Anlässe, wie zum Beispiel eine Einschulung gewährt.

Besonderheiten bei Pflegekindern mit Behinderung

Seelisch behinderte Pflegekinder können weitere die Entwicklung des Kindes fördernde bzw. behinderungsbedingt notwendige Eingliederungshilfeleistungen erhalten, vgl. § 35a SGB VIII.

Pflegeeltern von körperlich und/oder geistig behinderten Pflegekindern bzw. teilweise die Pflegekinder selbst, erhalten entsprechende Leistungen vom Träger der Eingliederungshilfe, vgl. § 113 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. 80 SGB IX.

In diesem Zusammenhang ist es in der Praxis häufig problematisch, dass Leistungen der Jugendämter von Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe abweichen. So kennen die Jugendämter eine Reihe von Nebenleistungen wie zum Beispiel Reittherapie, die von den Trägern der Jugendhilfe nicht übernommen

werden. Diese Erfahrung machen Pflegeeltern spätestens dann, wenn seelisch behinderte Pflegekinder als junge Erwachsene aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe überführt werden; aber auch wenn bei Kindern oder Jugendlichen zu einer seelischen Behinderung eine körperliche oder geistige Behinderung hinzutritt oder sich eine seelische Behinderung bei erneuter Begutachtung als geistige Behinderung herausstellt.

Derzeit liegt ein Referentenentwurf der Bundesregierung vor, der die sog. „große Lösung“ im Jugendhilferecht am Horizont abzeichnet. 2028 soll es unter anderem zu einer Vereinheitlichung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen kommen.

Weil diese Lösung bereits seit Jahren im Raum steht, wurden durch das Bundesteilhabegesetz bis auf wenige redaktionelle Änderungen keine Änderungen im SGB VIII vorgenommen. Durch den Verweis des §35a Abs. 3 SGB VIII auf das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGB IX ist aber natürlich die dort vorgenommene Reform der Leistungen auch in der Jugendhilfe angekommen.

Leistungen, die Pflegekindern von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung aufgrund eines bestehenden Pflegegrades gewährt werden, dürfen nicht auf das Pflegegeld nach dem SGB VIII angerechnet werden, vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24.11.2017, Az.: 5 C 15.16. Dennoch kommt es auch drei Jahre nach diesem Urteil in der Praxis noch vor, dass eine solche Anrechnung zu Unrecht vorgenommen wird. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es wichtig, dass Pflegeeltern regelmäßig die ihnen zustehende Beratung in Anspruch nehmen. Hier werden zum Beispiel von freien Trägern wie beispielsweise der PFIFF gGmbH mit Sitz in Hamburg rechtliche aber auch fachliche Themen und ganz alltägliche Probleme von Pflegefamilien erörtert.

Neben der allgemeinen Vollzeitpflege kennt das SGB VIII noch sogenannte Sonderpflegestellen. Hierbei handelt es sich um besonders erfahrene bzw. um Pflegeeltern mit besonderem beruflichen Background, die vornehmlich besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche aufnehmen. Der Kostenträger honoriert dieses mit einem erhöhten Pflegegeld.

Bei Bedarf stehen behinderten Pflegekindern im gleichen Umfang wie leiblichen Kindern Leistungen der Krankenversicherung, wie zum Beispiel häusliche Krankenpflege zu. Bei intensivmedizinischem Pflegebedarf kann dieses bis zu 24 Stunden pro Tag ausmachen, die ein Pflegedienst in der Pflegefamilie zugegen ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Pflegeeltern für ihre Pflegekinder nicht finanziell einstandspflichtig sind. Das bedeutet, dass bei einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen Einkommen und Vermögen der Pflegeeltern nicht berücksichtigt werden dürfen. Das betrifft unter anderem Leistungen der Eingliederungshilfe. Aber auch bei der Prüfung, ob Pflegekindern Beratungs- oder Prozesskostenhilfe gewährt wird, um rechtliche Ansprüche unter Einschaltung eines Rechtsanwalts durchzusetzen, bleiben Einkommen und Vermögen der Pflegeeltern unberücksichtigt.

1.2 Vermittlung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien – Analyse von Prozess und Aussichten

Liza Windus

Einführung

Eine Analyse des Vermittlungsprozesses von Pflegekindern mit Behinderung und die weitergehende Wahrnehmung dieses Prozesses von Seiten der Pflegeeltern, ist Inhalt dieses Kapitels. Um diesen Prozess zu ermitteln, bauen folgende Forschungsfragen aufeinander auf:

Wie nehmen Pflegeeltern den Vermittlungsprozess von Pflegekindern mit Behinderung wahr?

Ist die Kooperation von nicht öffentlichen Organisationen und dem Jugendamt sinnvoll für den Vermittlungsprozess von Pflegekindern mit Behinderung?

Werden Pflegekinder mit Behinderung hauptsächlich aus Herkunftsfamilien an Pflegefamilien vermittelt?

Anhand einer Online-Umfrage wurden Pflegeeltern befragt. Die ermittelten Daten gaben Auskunft darüber, dass Pflegeeltern vor allem bei der Aufklärung über die Behinderung der Pflegekinder Verbesserungspotenzial sehen. Da Behinderungsbilder sehr umfangreich sind, muss hierbei die Relation der Feststellung einer Behinderung beachtet werden. Zudem kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass eine Kooperation von Jugendämtern und nicht öffentlichen Organisationen sinnvoll ist. Zu empfehlen ist, dass die Vermittlungsprozesse für Pflegekinder mit Behinderung weiter ausgebaut werden, damit Pflegeeltern auch zukünftig den Schritt einer Vermittlung wagen.

Methode und Statistik

Um die Forschungsfragen zu beantworten, wurde quantitativ geforscht, somit war es möglich, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu erhalten. Insgesamt wurden 255 Teilnehmer befragt, damit eine Überprüfung und Gültigkeit der erhobenen Daten gewährleistet werden kann. Durch Einschlusskriterien sind die Voraussetzungen zur Teilnahme definiert worden (vgl. Schäfer/Schöttker-Königer, 2015, S. 16). Das Einschlusskriterium war, dass die Teilnehmer derzeit oder